

## Gesetz über Wahlen und Abstimmungen

Antrag vom 11. Juni 2018

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Etterlin-Rorschach)

- Art. 43 Abs. 1:* Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen oder ihre Vertretungen können bei Kantonsratswahlen und Wahlen der Gemeindeparlamente übereinstimmend erklären, dass ihre Wahlvorschläge miteinander eine Listenverbindung bilden. ~~Sie bezeichnen einen dieser Wahlvorschläge als Stammliste.~~
- Abs. 2:* Unterlistenverbindungen sind nur gültig ~~Zulässig sind Listenverbindungen~~ zwischen Listen gleicher Bezeichnung, wenn diese sich nur durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.
- Abs. 3:* ~~Unterlistenverbindungen sind unzulässig.~~

#### Begründung:

Das Bundesrecht zieht ein zweistufiges Verfahren mit Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen vor. Es gibt keinen plausiblen Grund, warum das im kantonalen Wahlrecht nicht auch so gehandhabt werden soll. Die Hürden für kleine Parteien und Gruppierungen in den kleinen Wahlkreisen sind bereits sehr hoch.